

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 29. Mai 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2011

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.21-38/11

Zulassungsnummer:

**Z-40.21-212**

Geltungsdauer

vom: **19. April 2011**

bis: **30. Juni 2014**

Antragsteller:

**Sotralentz Packaging S.A.S**

3, rue de Bettwiller

67320 Drulingen

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)**

**750 l, 1000 l, 1500 l, 2000 l und 2500 l**

**Typ: 750 TELB 66; 1000 TELH 66; 1000 TELB 72;**

**1500 TEL 72, 2000 TEL 72 und 2500 TEL 88**

**Behältersystem**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-212 vom 29. Mai 2009.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.21-212

Seite 2 von 6 | 19. April 2011

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt und neu gefasst.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus Polyethylen (PE HD), mit einem Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 l, 2000 l und 2500 l, gemäß Anlage 1.

An der Oberseite der Behälter sind vier Stutzen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
2. Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6<sup>2</sup> (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214<sup>3</sup>; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
3. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590<sup>4</sup>, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
4. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214<sup>3</sup> (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
6. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration
8. Ethylenglycol (CH<sub>2</sub>OH) als Kühlerfrostschutzmittel
9. Ammoniakwasser (-Lösung) NH<sub>4</sub>OH, bis zu gesättigter Lösung
10. Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>
11. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel<sup>5</sup> (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>.

Die Betriebstemperatur darf maximal 30 °C betragen.



1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäuremethylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2009+A1:2010
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO <sub>x</sub> -Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotoren nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter - unter Verwendung eines Befüllsystems und eines kommunizierenden Entnahmesystems - zu Behältersystemen mit max. 5 Behältern in einer Reihe zusammen geschlossen werden. Befüll-/Entnahmesystem sind nicht Bestandteil der Zulassung.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) werden Absatz (2) bis (4) neu gefasst:**

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des erforderlichen Rohrleitungssystems [siehe hierzu Abschnitt 5.1.1 (3)] dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(3) Für das Befüllsystem vom Typ "SL 1C" gilt dessen allgemeine bauaufsichtliche Zulassung<sup>6</sup>.

(4) Für das verwendete kommunizierende Entnahmesystem [siehe auch Abschnitt 3 (2)] gilt die lfd. Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1. Für die zugehörigen Rohrleitungsteile aus Kunststoff gelten die Bestimmungen der in Absatz (3) aufgeführten Unterlagen.

**Im Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 2. (Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6), Pos. 3. (Dieselmotoren nach DIN EN 590) bzw. Pos. 4. (Biodiesel nach DIN EN 14214) aufgeführten Medien dürfen nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern gelagert werden.

(4) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 7. aufgeführten Pflanzenöle dürfen ohne zusätzlichen lebensmittelrechtlichen Nachweis des Behälterwerkstoffes nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

**Der Abschnitt 5.1.3 (Nutzbares Behältervolumen) wird neu gefasst:**

**5.1.3 Nutzbares Behältervolumen**

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten [für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotoren nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214, siehe Anlage 5, Abschnitt 4 (2), Punkt 4)].

**Im Abschnitt 5.1.5.1 (Allgemeines) wird Absatz (3) neu gefasst:**

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)] sind einzuhalten.

6

Bis zum 30. September 2015 gelten für das Befüllsystem vom Typ "SL 1C" die laufende Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1 in Verbindung mit den Bestimmungen der Berichte der PTB: Gesch.-Nr.: 3.4-7014/89 vom 14.04.1989 (750 l Behälter); Gesch.-Nr.: 3.4-1780/79 vom 17.05.1979 (1000 l Behälter); Gesch.-Nr.: 3.4-19463/79 vom 13.08.1979 (1500 l Behälter); Gesch.-Nr.: 3.4-19817/78 vom 03.08.1978 (2000 l Behälter), und mit den Prüfberichten zur Akte: 111 BG Sörfalente des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 08.03.1999 (für Behälter 750 l bis 2000 l) sowie vom 07.10.2002 für den Behältertyp "2500 TEL 88".

**Im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Behältersysteme dürfen mit Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sind:

- Befüllsystem (Befüllung; Be- und Entlüftung; Entnahme) gemäß Abschnitt 1 (4) und 4 (3)/(4);
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

(4) Die Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 dürfen als einzeln stehende Behälter entgegen der Anforderung in Absatz (2) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

**Im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung) wird Absatz (1) neu gefasst:**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

**In Anlage 5, Abschnitt 3 (Abstände), wird Absatz (2) wie folgt geändert und neu gefasst:**

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind - im befüllten Zustand - in der Regel folgende Abstände erforderlich:

Jeder Behälter muss an mindestens einer Behälterseite einen begehbaren Wandabstand von mindestens 40 cm haben, der Abstand von den übrigen Wänden und der Behälterwände untereinander muss mind. 5 cm betragen.

Der Mittenabstand muss bei den Behältern mit Füllvolumen 750 l bis 2000 l mindestens 800 mm betragen, bei dem Behältertyp 2500 l mindestens 960 mm.

**In Anlage 5, Abschnitt 4 (Montage), wird im Absatz (2) der Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:**

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

**In Anlage 5, Abschnitt 5 (Anschließen von Rohrleitungen) werden Absatz (2) und (3) neu gefasst:**

(2) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20<sup>7</sup> Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrleitungsverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben. An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen.



Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-40.21-212

Seite 6 von 6 | 19. April 2011

(3) Be- und Entlüftungsleitungen oder Einrichtungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert  
Referatsleiter

